

STADT MEßSTETTEN

BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

„LINKS DER NUSPLINGER STRAßE, ERWEITERUNG“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB.

Planungsstand: Entwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 08.11.2019 bis 30.12.2019

Beteiligung der Öffentlichkeit: 02.12.2019 bis 03.01.2020

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

1. **Lageplan** (Stand: 08.10.2019)
2. **Textteile zum Bebauungsplan - Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Begründung Teil A allgemein** (Stand: 08.10.2019)
3. **Umweltbericht** (Stand: 08.10.2019)
4. **Natura 2000-Vorprüfung** (Stand: 08.10.2019)
5. **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** (Stand: 08.10.2019)
6. **Entwässerungskonzept** (Stand: 08.10.2019)
7. **Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung** (Stand: 08.10.2019)

Stand: 03. März 2020

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Zollernalbkreis	2
A.2	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	6
A.3	Regierungspräsidium Freiburg	6
A.4	LNV- Baden-Württemberg e.V.	8
A.5	Deutsche Telekom Technik GmbH	9
A.6	Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen d. Bundeswehr	10
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	11
B.1	Regierungspräsidium Tübingen	11
B.2	Regionalverband Neckar - Alb	11
B.3	Gemeinde Stetten am kalten Markt	11
B.4	Polizeipräsidium Tuttlingen	11
B.5	Unitymedia BW GmbH	12
B.6	Netze BW GmbH	12
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	13

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 19.12.2019)	
Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: <u>Landwirtschaftl. Belange (Ansprechpartner: Frau Fehrenbach-Neumann, Tel.: 92-1944):</u> Keine Bedenken	Zur Kenntnisnahme
<u>Straßenbaurecht</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 26.04.2019	Zur Kenntnisnahme
<u>Stellungnahme vom 26.04.2019 Straßenbaurecht</u> Siehe Hinweise	Zur Kenntnisnahme
ANLAGE AMT 33 – Straßenbauamt <u>Hinweis</u> 1. Ein 20 m Anbauverbotsstreifen zwischen Hochbauten bzw. baulichen Anlagen bis zum befestigten Fahrbahnrand muss dauerhaft eingehalten werden. 2. Im 20 m Anbauverbotsstreifen dürfen keine Werbeanlagen aufgestellt werden. 3. Eine weitere Direktzufahrt zur Landesstraße 433 darf nicht hergestellt werden. 4. Die Erschließung muss mit einer Spndernutzung über den bestehenden Rad- und Wirtschaftsweg genehmigt werden. 5. Die Sichtfelder von 5 x 210 m in Richtung Nusplingen bzw. von 5 x 70 m in Richtung Unterdigisheim müssen dauerhaft zwischen 0,70 m – 2,50 m freigehalten werden. 6. Je nach tatsächlicher Bebauung bzw. Nutzung kann – auch zu einem späteren Zeitpunkt – aus Gründen der Verkehrssicherheit eine Linksabbiegespur erforderlich werden. Die Kosten für die Herstellung müssten von der Gemeinde getragen werden. 7. Eventuell werden Schutz-, Lärm-, Sicht- und Blendschutzmaßnahmen (Bepflanzungsstreifen, Schutzplanken, Lärmschutzwände usw.) erforderlich. 8. Die geplante Zufahrt muss so befestigt werden, dass lose Teile nicht auf die befestigte Fahrbahn gelangen können. Anpassungsarbeiten und Detailplanungen hinsichtlich Zufahrtsbreite, Entwässerung, Markierung usw. entlang der Landesstraße müssen vor Beginn der Maßnahme mit der Straßenmeisterei Albstadt abgestimmt werden.	Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>9. <i>Einrichtungen der Straße dürfen nicht beschädigt werden. Sämtliche Kosten bis zur verkehrssicheren Herstellung von Zufahrt und Linksabbiegespur müssen vom Antragsteller übernommen werden.</i></p> <p>10. <i>Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Baugrundstück darf der Landesstraße nicht zugeleitet werden. Wenn notwendig sind bauliche Maßnahmen zu treffen die dies verhindern.</i></p> <p>11. <i>Eventuell auftretende Verschmutzungen der Landesstraße sind umgehend ohne besondere Aufforderung zu beseitigen. Der Antragsteller oder jeweilige Verursacher ist für die erforderliche Reinigung der Straße verantwortlich.</i></p>	
<p><u>Wasser- und Bodenschutz</u></p> <p>Oberirdische Gewässer</p> <p>Der Planentwurf zum Bebauungsplan „Links der Nusplinger Straße – Erweiterung“ beinhaltet einen Gewässerrandstreifen mit vier Metern Breite. Der Gewässerrandstreifen beträgt im Innenbereich jedoch fünf Meter und sollte auch dementsprechend zeichnerisch im Plan dargestellt werden. Begrüßt wird, dass die dem nördlich liegenden Flurstück Nr. 709 zugewandten Baugrenzen einen deutlichen Abstand zum Gewässerrandstreifen haben.</p> <p>Weitere überbaubare Grundstücksflächen sind dem Planentwurf nicht zu entnehmen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die überbaubare Grundstücksfläche nicht in den Gewässerrandstreifen (5 m) hineinragen darf.</p>	<p>Der in der Planzeichnung dargestellter Gewässerrandstreifen hat eine Tiefe von 5 m.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der Gewässerrandstreifen befindet sich entlang der Oberen Bära. Der Abstand zur festgelegten Baugrenze beträgt mindestens 20 m. Ein Hineinragen der überbaubaren Grundstücksfläche in den Gewässerrandstreifen ist somit ausgeschlossen.</p>
<p><u>Niederschlagswasserbeseitigung</u></p> <p>Das vorgelegte Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan „Links der Nusplinger Straße – Erweiterung“ entspricht den Vorgaben einer dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung.</p> <p>Die Drosselabflussspende von 2,78 l/s sowie das berechnete Speichervolumen der Retentionsmulde von 65 m³ sind für die maximal bebaubare Fläche von 0,2172 ha ausreichend dimensioniert.</p> <p>Eine zeichnerische Darstellung der Retentionsmulde im Bebauungsplan „Links der Nusplinger Straße – Erweiterung“ fehlt weiterhin.</p> <p><u>Empfehlung:</u></p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens empfehlen wir die Anwendung des Leitfadens „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg (LUBW 2016)“.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Aus topographischen Gründen und um dem Bauherren möglichst viele Freiheiten bei der Überplanung seines Grundstücks zuzusprechen, wird auf die Darstellung der Retentionsmulde in der Planzeichnung verzichtet.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Natur- und Denkmalschutz</u></p> <p>Im überplanten Bereich liegen randlich angrenzend rechtskräftig ausgewiesene Biotope sowie ein FFH-Gebiet.</p> <p>Durch die Planung werden durch die Rodung einzelner Gehölze und durch die weitere Versiegelung bzw. Bebauung umweltrelevante Eingriffe verursacht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wurde aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Diese Vorprüfung kommt zum Ergebnis, dass die aus der Bebauung resultierenden Auswirkungen auf das FFH-Gebiet als gering eingeschätzt werden. Diese Auffassung wird geteilt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Umweltbericht und Kompensation</p> <p>Die Abarbeitung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Umweltberichts ist erfolgt und wird nicht kritisiert. Auch die vor Ort geplanten Minimierungsmaßnahmen in Form von Eingrünungen der überplanten Fläche ist akzeptabel.</p> <p>Nicht akzeptabel dagegen ist die im Wald vorgesehene Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahme K1. Bei der vorgesehenen Waldumwandlung eines durch Sturmwurf beeinträchtigten Fichtenbestands in einen standortgerechten Buchen-Mischwald handelt es sich um eine nach waldbaulichen Regeln typische Waldentwicklung, die hier nicht als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in Offenlandlebensräume herangezogen werden kann.</p> <p>Hier wird vorgeschlagen mit der notwendigen Kompensationsmaßnahme besser in die nachhaltige langfristige Pflege und Öffnung von verbuschten Wacholderheideflächen direkt westlich von Unterdisgisheim auszuweichen und den Kompensationsbedarf hier zu decken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Bei der vorgeschlagenen Rücknahme des beeinträchtigten Fichtenbestandes und der anschließenden Entwicklung eines naturnahen, standortgerechten Buchenmischwaldes handelt es sich um eine sinnvolle und ökologisch wertvolle Waldumbaumaßnahme. Die Maßnahmenfläche befindet sich in Privatbesitz und wurde bislang als Fichtenbestand bewirtschaftet. Bei der Bewirtschaftung von Privatwaldflächen spielt traditionell die Fichte eine besonders wichtige Rolle. Gemäß der dritten Bundeswaldinventur aus dem Jahr 2012 bilden Fichtenbestände mit rund 44,1% den mit Abstand größten Flächenanteil innerhalb des Privatwalds.</p> <p>Ein Umbau des ökologisch mäßig wertvollen Fichtenbestands war von Seiten der Waldbesitzer bislang nicht vorgesehen, soll nun aber in Anbetracht des erforderlichen Ausgleichsbedarfs erfolgen. Der nun angestrebte Buchen-Mischwald zeichnet sich im Vergleich zur bisherigen Fichtenmonokultur durch eine deutlich größere Strukturvielfalt und ein wesentlich höheres ökologisches Potenzial (v. a. in Bezug auf Artenvielfalt) aus. Die Heranziehung der Maßnahme zur Kompensation der Eingriffsfolgen ist somit gerechtfertigt.</p>
<p>Artenschutz</p> <p>Begleitend zu dieser Planung wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Form einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgelegt.</p> <p>Dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt.</p> <p>Die vorgelegte Untersuchung ist sach- und fachgerecht erarbeitet. Den Einschätzungen der Fachgutachter wird gefolgt. Es konnte nachvollziehbar nachgewiesen und dargestellt werden, dass im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen. Zu nennen sind hierbei insbesondere die europäischen Vogelarten. Mit der Realisierung des</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.</p> <p>Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel muss deshalb die Beseitigung von Gehölzen und Vegetationsstrukturen im Rahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG).</p> <p>Die im Abschnitt IV 1.1. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dokumentierten Vermeidungsmaßnahmen müssen zwingend beachtet und rechtsverbindlich festgelegt werden um artenschutzrechtliche Verstöße zu vermeiden.</p> <p>Dies muss insbesondere vor einer Fällung von Bäumen beachtet werden.</p>	<p>Die Maßnahmen werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.</p>
<p><u>Hinweise:</u></p> <p>Nachdem das Bebauungsplangebiet nahe am Ortsrand liegt, wird angeregt, auf freiwilliger Basis an geeigneten Stellen der Schuppen auch Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse zu schaffen und Fledermauskästen anzubringen.</p> <p>Festzustellen ist, dass die Gehölze zum Gewässer hin in den letzten Jahren wiederholt zurückgenommen wurden. Diese Gehölze in Bachnähe sollten geschont werden, zumal Bach und Gewässerrandstreifen als FFH-Gebiet ausgewiesen sind. Der gesetzlich festgelegte Gewässerrandstreifen muss eingehalten werden.</p> <p>Auffällig ist, dass hier häufig auch Baumaschinen direkt am Gewässerverlauf der Bära auf unbefestigten Flächen abgestellt werden.</p> <p>Die dadurch entstehenden Umweltgefahren durch austretende Schadstoffe wie z.B. Hydrauliköle sollten zukünftig vermieden werden. Die Baumaschinen sollten umgehend entfernt werden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken werden aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geäußert.</p>	<p>Die Anregung wird dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Problematik hinsichtlich der bislang bestandenen unsachgemäßen Nutzung des Gewässerrandstreifens wurde erkannt und im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Zum nachhaltigen, dauerhaften Schutz des Gewässerrandstreifens sieht der Umweltbericht ein umfangreiches Maßnahmenkonzept vor. Neben der Schonung der im Gewässerrandstreifen bestehenden Gehölze und der Entwicklung einer naturnahen Hochstaudenflur in unbestockten Bereichen, muss das Abstellen von Bau- und landwirtschaftliche Geräte und Maschinen im Bereich des Gewässerrandstreifens künftig vermieden werden.</p>
<p><u>Baurecht</u></p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans „Links der Nusplinger Straße“, Erweiterung schließt unmittelbar südlich an den bestehenden Bebauungsplan „Links der Nusplinger Straße, 1. Änderung“ an. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Links der Nusplinger Straße, 1. Änderung“ im Jahr 1980 wurden gleichzeitig örtliche Bauvorschriften erlassen. Damit ist der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans gleichzeitig der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften von 1980.</p> <p>Im Entwurf des Bebauungsplans „Links der Nusplinger Straße, 1. Änderung“ wird bezüglich der örtlichen Bauvorschriften unter Punkt 5 des Textteils nun Folgendes ausgeführt:</p> <p>„Gegenüber dem seit 31.10.1980 rechtskräftigen Bebauungsplan erfolgt eine Konkretisierung bzw. Ergänzung der Örtlichen</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Bauvorschriften in Bezug auf die Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen sowie die Gestaltung der unbebauten Flächen und der Nutzung von Werbeanlagen.</p> <p>Die hier nicht aufgelisteten Gestaltungsregelungen besitzen nach wie vor Rechtskraft und sind weiterhin zu berücksichtigen.“</p> <p>Um klarzustellen, welche der örtlichen Bauvorschriften von 1980 auch für den Geltungsbereich des nun geplanten Bebauungsplans „Links der Nusplinger Straße“, Erweiterung gelten sollen und somit die Anwendung zu erleichtern, empfehlen wir, anstelle eines Verweises auf die Bauvorschriften von 1980 die entsprechenden Bauvorschriften im neuen Bebauungsplan explizit aufzuführen (Klarstellung).</p>	<p>Der Textteil zu den Örtlichen Bauvorschriften wird dahingehend geändert, dass für den Geltungsbereich der Erweiterung ausschließlich die neuen örtlichen Bauvorschriften gelten.</p> <p>Die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Links der Nusplinger Straße, 1. Änderung“ von 1980 besitzen nach wie vor Rechtskraft und sind für den Geltungsbereich der 1. Änderung weiterhin zu berücksichtigen.</p>
<p>A.2 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 17.12.2019)</p>	
<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung an im Betreff genanntem Verfahren. Sie hatten am 11.04.2019 von meinem Kollegen Heise eine Stellungnahme zu diesem Genehmigungsverfahren erhalten, die ich jedoch in der Abwägungstabelle nicht wiederfinde. Ich bitte um Aufnahme dieser Hinweise in die Planunterlagen</p> <p>Es sind keine Kulturdenkmale betroffen, wir bitten jedoch um Übernahme folgender Hinweise:</p> <p>Es wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.</p>
<p>A.3 Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 04.12.2019)</p>	
<p>B Stellungnahme</p> <p>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-2715 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
 <p>6 Anzeigepflicht für Bohrungen Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür gibt es eine elektronische Erstattung unter: http://www.lgrb-bw.de/informationsysteme/anzeigenanfragen zur Verfügung.</p> <p>Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahmen, welche Sie im Internet abrufen können:</p> <p>A Bohrerdatenbank Die bohrerdaten Bohr-, Bohr-, Aufschlußdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Als Tabelle: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/bohrerbohrerdaten/ Als interaktive Karte: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/bohrerbohrerdaten/ Als WFS-Dienst: http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/bohrerbohrerdaten/ <p>B Geowissenschaftlicher Naturschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unter: Geotop-Atlas: Die Daten des Interaktiven Geotop-Atlas können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Als interaktive Karte: http://www.lgrb-bw.de/geotop/geotop-atlas/ Als WFS-Dienst: http://www.lgrb-bw.de/geotop/geotop-atlas/ <p>C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen Die Übersicht aller verfügbaren Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/informationsysteme/kartengrundlagen/ und im LGRB-Fachservice-Portal unter: http://www.lgrb-bw.de/</p> <p>Unsere Tätigkeit als Träger des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung haben wir in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter: http://www.lgrb-bw.de/ueber-uns/ueber-uns-2019-05/ veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abbonieren Sie unsere LGRB-Nachrichten unter: http://www.lgrb-bw.de/newsletter/.</p> <p>Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung@lgrb-bw.de gerne zur Verfügung.</p> <p>Die aktuelle Version dieses Merkblatts kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.lgrb-bw.de/ueber-uns/ueber-uns-2019-05/</p> <p>Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!</p> <p>Beu. Umh. 1 Stand: Oktober 2019 Seite 1 von 2</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Anlage Merkblatt</p> <p>Stellungnahme vom 01.04.19</p> <p>B Stellungnahme</p> <p><i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für die gewissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i></p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachbestandes</p> <p>Keine</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>3 Hinweise, Anregungen, Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Andernfalls empfiehlt das LFRG die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf der Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verarbeitungsbereich von Auenlehm unbekannter Mächtigkeit. Mit einem Kleinräumig deutlich unterschiedlichen Seizungsverhalten des Untergundes ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</i></p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des grünordnungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>Boden</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder bedenken vorzubringen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder bedenken vorzubringen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Geotopschutz</p> <p>Im bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.4 LNV- Baden-Württemberg e.V. (Schreiben vom 18.12.2019)</p>	
<p>Der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die abermalige Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Planunterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.</p> <p>Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Die Planunterlagen sind umfassend, sorgfältig und verfahrensgerecht erarbeitet. Flächenverbrauch und Eingriff sind bereits vorhanden, der Bebauungsplan schreibt fort und regelt die umwelt- und artenschutzrelevanten Vorgaben.</p> <p>Die geplanten Vorsorge-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind zeitnah zu erfüllen und zu überwachen, dem Monitoring kommt überragende Bedeutung zu, auch um bisher gegebene Umstände nach hoffentlich baldiger Beseitigung nicht erneut einreißen zu lassen.</p> <p>Der alte Bagger, die Schrottmulden und Grabenschalplatten sind umgehend zu beseitigen, nur dann kann von regenerierten Gewässerandstreifen gesprochen werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Stellungnahme vom 02.04.2019</u></p> <p><i>Der o.g. Bebauungsplan weist ein neues Gewerbegebiet mit ca. 0,3 ha aus.</i></p> <p><i>Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt und dementsprechend im Regionalplan als Siedlungsfläche übernommen.</i></p> <p><i>Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine Bedenken gegenüber einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich.</i></p> <p><i>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.</i></p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.5 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 11.11.2019)</p>	
<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrens-service der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Email: Bbb-Donaueschingen@telekom.de. Tel. +49 800 3301903. Web: http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren. Ein Lageplan ist beigelegt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
---	---

ATTW-Bes.: kein aktiver Auftrag		ATTW-Nr.: kein aktiver Auftrag	
TI Nr.	Südbesied		
PTT	Consensualanlagen		
ONS	Heustetten O'G (g/g)	AAB	1
Bemerkung:	WSB	FZSIA	Sticht
	Name	Ordnungs, Name, PTT 02	Maststab
	Datum	24.03.2019	Blatt
			1

Zur Kenntnisnahme

A.6 Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen d. Bundeswehr
(Schreiben vom 11.11.2019)

Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 25.03.2019 (K-V-197-19-BBP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.

Die Stellungnahme vom 25.03.2019 wurde in der Synopse zum Bebauungsplan „Links der Nusplinger Straße“, 2. Änderung berücksichtigt.

Aufgrund der gleichen Namensgebung liegt ein Missverständnis vor. Mit dem Schreiben vom 08.11.2019 wurde das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr um eine Stellungnahme zum Bebauungsplan „Links der Nusplinger Straße“, Erweiterung gebeten.

Es wird davon ausgegangen, dass hiermit die Stellungnahme aus der frühzeitigen Anhörung vom 20.03.2019 zu dem oben genannten Bebauungsplan aufrechterhalten werden soll. Laut dieser Stellungnahme sind die Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt. Der Hinweis hinsichtlich der Nähe des Truppenübungsplatzes (TrÜbPl) Heuberg wurde in den Bebauungsplan übernommen.

B Keine Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange

B.1 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 19.02.2019)	
B. Stellungnahme Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2.	
I. Belange der Raumordnung Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Zur Kenntnisnahme
II. Belange des Straßenbaus Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr erhebt keine Einwendungen gegen die Abwägung der straßenrechtlichen Belange. Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.	Zur Kenntnisnahme
III. Belange des Hochwasserschutzes Aus Sicht des Hochwasserschutzes (Hochwassergefahrenkarten) besteht keine Betroffenheit. Die geplante Bebauung (Erweiterung) liegt nicht im Überschwemmungsgebiet der Oberen Bära	Zur Kenntnisnahme
IV. Belange des Naturschutzes Die von der höheren Naturschutzbehörde zu vertretenen Belange werden von der Planung nicht berührt.	Zur Kenntnisnahme
B.2 Regionalverband Neckar - Alb (Schreiben vom 16.12.2019)	
Mit Schreiben vom 02.04.2019 haben wir zum o.g. Bebauungsplan Stellung genommen und keine Bedenken vorgebracht. Auch gegenüber dem nun vorliegenden Entwurf ergeben sich aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.	Zur Kenntnisnahme Dies wird erfolgen.
B.3 Gemeinde Stetten am kalten Markt (Schreiben vom 11.11.2019)	
Vielen Dank für die Beteiligung in nachfolgender Sache. Von unserer Seite werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Herr Greveler im Haus zur Info.	Zur Kenntnisnahme
B.4 Polizeipräsidium Tuttlingen (Schreiben vom 28.11.2019)	
Gegen den Beschluss des Bebauungsplans in der vorgelegten Form bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme

B.5 Unitymedia BW GmbH (Schreiben vom 11.12.2019)	
Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Zur Kenntnisnahme
B.6 Netze BW GmbH (Schreiben vom 20.11.2019)	
Für das Schreiben vom 08.11.2019 sowie für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns. Unsere Stellungnahme vom 04. April.2019 gilt weiterhin. Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Vielen Dank.	Zur Kenntnisnahme Dies wird erfolgen.
<u>Stellungnahme vom 04.04.2019:</u> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich eine 20-kV-Freileitung (in den Planunterlagen bereits eintragen) sowie 20-kV-Kabel der Netze BW GmbH, deren Bestand gesichert sein muss. Zudem befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes eine Umspannstation der Netze BW GmbH die ebenso weiterhin benötigt wird. Etwaige Leitungsanpassungs- und Sicherungsarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers.</i> - <i>Wir bitten Sie, sämtlich im beigefügtem Plan rot dargestellten 20-kV-Kabel außerhalb des öffentlichen Bereiches durch die Aufnahme von Leitungsrechten (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) in den Bebauungsplan aufzunehmen und diese in den Planzeichnungen mit Schutzstreifen zu kennzeichnen. Der Schutzstreifen für diese 20-kV-Kabel beträgt 0.5 m rechts und links der Kabel.</i> - <i>In den Textteil bitten wir aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen eine Bebauung oder eine andere Nutzung nur nach Prüfung und Zustimmung der Netze BW GmbH zulässig ist.</i> - <i>Wir bitten Sie außerdem die bestehende Umspannstationen- auf dem Flurstück 690/5- entsprechend dem beigefügten Plan in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.</i> - <i>Im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes ist eine Baugrenze eingetragen. In diesem Bereich -Flst. Nr.: 709 besteht jedoch ein grundbuchrechtlich gesichertes Geh- und Fahrrecht zugunsten der Netze BW GmbH. Für den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der Umspannstation benötigen wir weiterhin dieses Geh- und Fahrrecht. Einer Bebauung in diesem Bereich können wir somit nicht zustimmen.</i> <p><i>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</i></p>	<i>Entsprechende Leitungsrechte werden eingearbeitet.</i> <i>Ein entsprechender Passus wird im Textteil eingearbeitet.</i> <i>Die Umspannstation wird entsprechend im Bebauungsplan berücksichtigt.</i> <i>Die Baugrenzen werden entsprechend dem tatsächlichen Wegeverlauf angepasst.</i>

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.